



Spitex Oberthurgau

Statuten

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen: Spitex Oberthurgau besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Amriswil.

Zweck und Aufgaben

Artikel 2

Der Verein organisiert für alle im Vereinsgebiet wohnhaften Personen die Spitex-Dienste: Hilfe und Pflege zu Hause unter Berücksichtigung von Prävention und Gesundheitsförderung, gemäss den Vorgaben in den Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau.

Der Verein kann auch andere Aufgaben im Spitex-Bereich übernehmen.

Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Amriswil, Bischofszell, Hauptwil-Gottshaus, Hefenhofen, Sommeri, Zihlschlacht-Sitterdorf und von der Gemeinde Salmsach den Ortsteil obere Buhrüti.

Mitglieder Beitritt

Artikel 3

Einzelmitglied kann jede im Vereinsgebiet wohnhafte Person oder Familie werden.

Kollektivmitglied kann jede Standortgemeinde, sowie jede juristische Person mit Sitz im Vereinsgebiet werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des laufenden Mitgliederbeitrages.

Austritt

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist
- bei Wegzug aus dem Vereinsgebiet.

Ausschluss

Artikel 5

- Bei Nichtbezahlen des gemahnten Mitgliederbeitrages bis Ende des Kalenderjahres.
- Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Finanzen

Artikel 6

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge (ordentliche und freiwillige)
- Ertrag aus Dienstleistungen
- Abgeltungen der Vertragsgemeinden aufgrund einer Leistungsvereinbarung
- Ertrag aus Vereinsvermögen.

Spenden und Legate werden dem Solidaritätsfonds der Spitex Oberthurgau zugewiesen und zweckgebunden gemäss Reglement eingesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Tarife

Artikel 7

Die Tarife für die Pflege zu Hause ergeben sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben.

Die Tarife für die Hilfe zu Hause und allfällige weitere Dienstleistungen sind in der vereinseigenen Taxordnung geregelt. Änderungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Geschäftsjahr

Artikel 8

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Organe

Artikel 9

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle.

Mitglieder-

versammlung

Befugnisse

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr fallen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Taxordnung
- Genehmigung des Reglements des Solidaritätsfonds
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten

- Auflösung oder Fusion des Vereins.

Einberufung	<p>Artikel 11 Eine ordentliche Versammlung findet jedes Jahr einmal statt. Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder es von 1/10 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.</p> <p>Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung, schriftlich oder durch Publikation in der Presse, zu erfolgen.</p>
Anträge	<p>Artikel 12 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind bis Ende Jahr schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen.</p>
Mehrheit	<p>Artikel 13 Jedes Einzelmitglied sowie jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Die jeweiligen Standortgemeinden haben zusätzlich pro angebrochene 1000 Einwohner eine weitere Stimme.</p> <p>Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Für Statutenänderungen sowie für Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>
Vorstand	<p>Artikel 14 Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin und mindestens 4 weiteren gewählten Mitgliedern. Die Vertragsgemeinden delegieren selber ein Ratsmitglied in den Vorstand.</p> <p>Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es kann eine Spesenentschädigung ausgerichtet werden.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.</p>
Befugnisse	<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig, jedoch nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Vereins nach aussen - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen - Vollzug der Versammlungsbeschlüsse - Regelung der internen Organisation - Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsleitung - Anstellung und Entlassung des Personals - Erlass von Reglementen, Weisungen, Richtlinien

- Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens
- Abschluss von Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden.
- Einsetzung einer Betriebskommission

Geschäftsleitung

Artikel 15

Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsleitung führt den Betrieb fachlich und administrativ. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Revisionsstelle

Artikel 16

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren/ Revisorinnen.

Sie überprüft jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

Auf Beschluss des Vorstandes kann zur Unterstützung eine Revisionsfirma beigezogen werden.

Amtsduer

Artikel 17

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Schweigepflicht

Artikel 18

Der Vorstand, die Revisionsstelle und das Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 18 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau.

Vereinigung

Artikel 19

Der Verein vereinigt per 1.1.2014 den bisherigen „Verein Spitex-Dienste Amriswil und Umgebung“ und den bisherigen „Spitex-Verein Bischofszell und Umgebung“.

Der Verein Spitex Oberthurgau übernimmt per 1.1.2014 von den beiden bisherigen Vereinen sämtliche Aktiven und Passiven, Vereinbarungen und Verträge.

Auflösung

Artikel 20

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer statutengemäss einberufenen Versammlung.

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Mittel einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation mit gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zielsetzungen zu übergeben. Falls keine solche Organisation besteht oder zustande kommt, sind die Mittel anteilmässig (nach Einwohnerzahl) zu treuhänderischer Verwaltung an die Gemeinden im Einzugsgebiet zu übergeben, bis sich wieder eine steuerbefreite Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet.

Inkraftsetzung

Artikel 21

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.Oktober 2013 genehmigt. Sie werden per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Zihlschlacht, 28.Oktober .2013

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar: